

Kümmern zur Weitermast in Betriebe der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen und gewerbliche Mastbetriebe zu geben.

§ 4

Das Mindestgewicht für die zur Mast auf Vertragsgrundlage in Bauernwirtschaften sowie in Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, gewerbliche Mastbetriebe, in volkseigene Güter und andere Güter der öffentlichen Hand einzustellenden Läufer Schweine wird auf 40 kg festgesetzt.

§ 5

In den Schweinemastverträgen mit bäuerlichen Wirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand sind folgende Vergünstigungen für die Ablieferung jedes auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweines vorzusehen:

- a) 100 kg Futtergetreide und 500 kg Kleie unter der Voraussetzung, daß das Schwein bei der Ablieferung 130 kg Lebendgewicht erreicht.
- b) 4 kg Futtergetreide für jedes über 130 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht,
- c) 6 kg Futtergetreide für jedes über 140 kg hinausgehende Kilogramm Lebendgewicht.

§ 6

An folgende Betriebe werden Futtermittel in nachstehenden Mengen für jedes aufgemästete Kilogramm Lebendgewicht verkauft, und zwar:

	Futtergetreide und Kartoffeln	
a) an Betriebe der Zuckerindustrie	2,0 kg	5,0 kg
b) an Betriebe der Milchindustrie.....	2,0 kg	5,0 kg
c) an Brauereien und Malzindustriebetriebe ,	1,0 kg	5,0 kg
d) an Betriebe der Mühlenindustrie.....	1,0 kg	5,0 kg
e) an Werkkantinen	2,0 kg	3,0 kg
f) an gewerbliche Mastbetriebe	2,5 kg	7,0 kg

§ 7

Außerdem ist jeder Mäster nach Abschluß eines Mastvertrages zum Ankauf von 60 kg Brennstoff (Braunkohlenbriketts) je Schwein berechtigt.

§ 8

Die Mastdauer darf grundsätzlich fünf Monate nicht überschreiten.

§ 9

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die auf Vertragsgrundlage gemästeten Schweine fristgemäß abzunehmen und mit den Mästern abzurechnen.

§ 10

Die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB für tierische Erzeugnisse) hat die abgenommenen, auf Vertragsgrundlage ge-

mästeten Schweine mit einem Lebendgewicht von 130 kg und darüber wie folgt abzurechnen:

1. für alle bis zum 31. Dezember 1950 getätigten Vertragsabschlüsse
 - a) mit Bauernwirtschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern der öffentlichen Hand
zum FAfachen Erzeugerhöchstpreis,
 - b) mit Industriebetrieben, Werkkantinen und gewerblichen Mastbetrieben
zum l'Afachen Erzeugerhöchstpreis.
2. Für alle ab 1. Januar 1951 getätigten Vertragsabschlüsse über die Schweinemast werden die Erzeugerhöchstpreise in einer Ergänzung zu dieser Verordnung neu bestimmt werden.

§ 11

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 12

Verstöße gegen die Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Diese Verordnung gilt nicht für die vor dem 1. Juli 1950 abgeschlossenen Schweinemastverträge.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Bekanntmachung über die Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen.

Vom 13. Juli 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat am 13. Juli 1950 folgende Ergänzung der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen (GBl. S. 85) beschlossen:

Dem § 6 der Verordnung ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Der Leiter des Amtes für Reparationen ist, abgesehen von der Vorschrift des § 3 Abs. 2, ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.“

Berlin, den 13. Juli 1950

Regierungskanzlei
Dr. Geyer
Staatssekretär